



# Richtlinie des Rektorats und Senats der Technischen Universität Graz zur Einrichtung von Universitätslehrgängen

RL 94000 ULEG 117-02

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	NAME	DATUM
Erstellt / zuletzt aktualisiert	OE Life Long Learning	Juni 2024
Geprüft	VR Lehre, Curricula-Kommission des Senats für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge	14.10.2024
Freigegeben	Rektoratsbeschluss Senatsbeschluss	15.10.2024 04.11.2024
Veröffentlicht	Mitteilungsblatt	06.11.2024
In Kraft getreten	Mit Veröffentlichung	07.11.2024

## Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Definition von Universitätslehrgängen sowie die Festlegung der Bedingungen für deren Einrichtung im Rahmen der universitären Weiterbildungsangebote der Technischen Universität Graz (Life Long Learning).

## Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Universitätslehrgänge an der Technischen Universität Graz sowie Universitätslehrgänge gemeinsam mit Kooperationspartner\*innen (insbesondere Hochschulen und Unternehmen).

## Verteiler

An alle an der Technischen Universität Graz beschäftigten Mitarbeiter\*innen.

## Mitgeltende Unterlagen (jeweils in der geltenden Fassung)

- Prozess *Einreichen eines neuen Universitätslehrganges*
- Mustercurriculum für Universitätslehrgänge
- Satzungsteil Studienrecht der TU Graz
- Universitätsgesetz 2002

## Prozessverantwortlichkeit

Leitung der OE Life Long Learning

## Präambel

Universitätslehrgänge (ULG) dienen der Fort- und Weiterbildung und sind außerordentliche Studien (§ 51 Abs. 2 Z 20-21 UG). Demgemäß sind Studierende von Universitätslehrgängen außerordentliche Studierende (§ 51 Abs. 2 Z 22 UG). Mit der Einrichtung von Universitätslehrgängen erfüllt die Technische Universität Graz (TU Graz) die gesetzliche Aufgabe, Weiterbildungsangebote - insbesondere für Absolvent\*innen von Universitäten - bereitzustellen (§ 3 Z 5 UG).

Aufgrund der UG-Novelle BGBl. I Nr. 177/2021 (§ 143 Abs. 86 bis 88), müssen Universitätslehrgänge mit akademischem Grad ab 01.10.2023 als außerordentliche Bachelor- bzw. Masterstudien eingerichtet werden. Die neue Rechtsgrundlage erfordert daher die Beachtung der nachfolgenden Richtlinie bei der Einrichtung solcher Universitätslehrgänge. Mit der Novellierung und den damit einhergehenden neuen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der ECTS-Anrechnungspunkte (§ 56 Abs. 2 UG), wurde die Bologna-Konformität und Anschlussfähigkeit der außerordentlichen Studien gesetzlich verankert (bspw. Zulassung zum ordentlichen Masterstudium nach Abschluss eines außerordentlichen Bachelorstudiums oder Zulassung zum Doktorat nach Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums unter Berücksichtigung der weiteren entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zulassung zu einem Doktoratsstudium). Damit soll auch klargestellt werden, dass die durch die Novelle neu gestalteten außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien gleichwertig zu ordentlichen Studien sind. Die Regelung bezüglich der Vergabe von akademischen Bezeichnungen für Universitätslehrgänge mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten bleibt von dieser Novelle unberührt (§ 87a Abs. 1 UG idF BGBl. I Nr. 177/2021). Es ist außerdem weiterhin möglich, andere Formate, wie bspw. Vorstudienlehrgänge, Universitätskurse, Kurse, Seminare, etc. einzurichten.

## § 1 Einrichtung von Universitätslehrgängen

- (1) Universitätslehrgänge werden an der TU Graz gemäß § 56 UG eingerichtet. Gemäß § 13 *Satzungsteil Studienentwicklung der Technischen Universität Graz* ist zur Einrichtung von Universitätslehrgängen das Einvernehmen zwischen Senat und Rektorat herzustellen.
- (2) Universitätslehrgänge werden nach der Prozessbeschreibung *Einreichen eines neuen Universitätslehrganges* eingerichtet. Die Erstellung des Curriculums erfolgt in Abstimmung mit der Organisationseinheit *Life Long Learning*.
- (3) Der Umfang der Universitätslehrgänge ist im Sinne des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS - European Credit Transfer and Accumulation System) anzugeben, den einzelnen Studienleistungen sind ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen (Beschluss 253/2000/EG, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L28 vom 03.02.2000).
- (4) Die Festlegung der akademischen Grade bzw. der akademischen Bezeichnungen für Absolvent\*innen von Universitätslehrgängen hat nach den Bestimmungen von § 87 bzw. § 87a UG zu erfolgen.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen für Universitätslehrgänge werden in den jeweiligen Curricula festgelegt. Nähere Bestimmungen zur Erstellung eines Curriculums werden im *Mustercurriculum für Universitätslehrgänge* definiert.
- (6) Das von den zuständigen Gremien beschlossene Curriculum wird im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlicht und tritt frühestens vier Wochen nach der Kundmachung in Kraft (§ 4 Abs. 7 *Satzungsteil Studienentwicklung*).

## § 2 Arten von Universitätslehrgängen

- (1) Grundsätzlich wird zwischen Universitätslehrgängen, die mit einem akademischen Grad abschließen, Universitätslehrgängen, die mit einer akademischen Bezeichnung („Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“) abschließen, und Universitätslehrgängen, die mit einem Diplom („Diploma of Advanced Studies“) abschließen, unterschieden.

- (2) Bildungsangebote, die weniger als 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, sind als Universitätskurse zu bezeichnen und unterliegen einem vereinfachten Verfahren, welches in einer gesonderten Richtlinie beschrieben ist.
- (3) Die Zulassungsbedingungen sind im Einklang mit den Bestimmungen des UG im Curriculum festzulegen und für die Zielgruppe transparent darzustellen.
- (4) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben Studierende einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Dieser ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs vom Rektorat festzusetzen.

## I. Universitätslehrgänge mit Abschluss in Form eines akademischen Grades

### (1) Benennung:

Die Universitätslehrgänge sind je nach Qualifikationsniveau als „außerordentliches Bachelorstudium“ oder als „außerordentliches Masterstudium“ zu benennen und müssen zur eindeutigen Identifizierung mit dem Zusatz „gemäß § 56 Abs. 2 UG 2002, BGBl. I Nr.177/2021“ bezeichnet sein (z.B. außerordentliches Masterstudium gemäß § 56 Abs. 2 UG 2002, BGBl. I Nr. 177/2021).

### (2) ECTS-Anrechnungspunkte:

#### 2.1. außerordentliches Bachelorstudium:

Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Bachelorstudium hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

#### 2.2. außerordentliches Masterstudium:

Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium hat 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Masterstudium kann in Ausnahmefällen weniger ECTS-Anrechnungspunkte betragen, wenn dieses in Umfang und Anforderungen mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist (§ 56 Abs. 2 UG).

### (3) Zulassungsvoraussetzungen:

#### 3.1. außerordentliches Bachelorstudium:

Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium ist der Nachweis der im Curriculum des betreffenden außerordentlichen Bachelorstudiums geforderten Voraussetzungen und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (§ 70 Abs. 1 Z 1 UG).

#### 3.2. außerordentliches Bachelorstudium „Bachelor Professional“:

Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium, in dem der akademische Grad „Bachelor Professional“ verliehen werden soll, ist eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (§ 70 Abs. 1 Z 2 UG).

#### 3.3. außerordentliches Masterstudium

Voraussetzung für die Zulassung zu einem außerordentlichen Masterstudium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder ein im Curriculum des Universitätslehrganges definiertes Studium mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

Abweichend davon kann für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ verliehen wird, im Curriculum auch eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung festgelegt werden, sofern Zulassungsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zulassungsbedingungen, Umfang und

Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind (§ 70 Abs. 1 Z 3 UG).

(4) Akademischer Grad:

4.1. außerordentliches Bachelorstudium:

Den Absolvent\*innen von außerordentlichen Bachelorstudien ist der akademische Grad „Bachelor of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „BSc (CE)“, „Bachelor of Engineering (Continuing Education)“, abgekürzt „BEng (CE)“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“, zu verleihen.

4.2. außerordentliches Masterstudium:

Den Absolvent\*innen von außerordentlichen Masterstudien ist der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“, „Master of Engineering (Continuing Education)“, abgekürzt „MEng (CE)“, oder „Master Professional“, abgekürzt „MPr“, zu verleihen.

Den Absolvent\*innen von außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, oder „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“, zu verleihen.

4.3. Zusätzlich zu den bisher genannten, können gemäß geltendes UG auch andere akademische Grade im Curriculum festgelegt werden.

(5) Bachelor- und Masterarbeit

Gem. § 80 und § 81 UG ist im Bachelor- oder Masterstudium eine Bachelor- oder Masterarbeit abzufassen. Nähere Bestimmungen über das Thema Bachelor- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

## II. Universitätslehrgänge mit Abschluss in Form einer akademischen Bezeichnung

(1) Benennung:

Universitätslehrgänge mit Abschluss in Form einer akademischen Bezeichnung sind mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrgangs charakterisierenden Namen zu benennen.

(2) ECTS-Anrechnungspunkte:

Der Arbeitsaufwand für einen Universitätslehrgang mit Abschluss in Form einer akademischen Bezeichnung hat gem. § 87a Abs. 1 UG mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

(3) Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Curriculum des jeweiligen Universitätslehrgangs zu definieren. Als Mindestvoraussetzung gilt dabei das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 und Abs. 2 UG. Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen vor dem Hintergrund fachspezifischer Erfordernisse und der Sicherstellung der Studierbarkeit festgelegt werden.

(4) Akademischer Bezeichnung:

Den Absolvent\*innen ist die akademische Bezeichnung „Akademische...“ bzw. „Akademischer...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrgangs charakterisierenden Zusatz bescheidmäßig durch das studienrechtliche Organ zu verleihen.

(5) Abschlussarbeit:

Im Curriculum kann allenfalls die Erstellung einer abschließenden schriftlichen Arbeit vorgesehen werden.

### III. Universitätslehrgänge mit Abschluss in Form eines Diploms

#### (1) Benennung:

Universitätslehrgänge mit Abschluss in Form eines Diploms werden DAS-Programme genannt, wobei die Abkürzung DAS für Diploma of Advanced Studies steht. Sie werden üblicherweise mit einem die Inhalte des jeweiligen Programms charakterisierenden Namen bezeichnet. DAS-Programme bieten eine Möglichkeit zur Vertiefung oder zur interdisziplinären Erweiterung fachlicher Kompetenzen. Sie richten sich einerseits an berufstätige Absolvent\*innen von Hochschulen, die ihre berufliche Entwicklung vorantreiben oder sich spezialisieren möchten, aber auch an Professionals ohne einen vollakademischen Erstabschluss.

#### (2) ECTS-Anrechnungspunkte:

Der Arbeitsaufwand für einen Universitätslehrgang mit Abschluss in Form eines Diploms hat mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

#### (3) Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Curriculum des jeweiligen Universitätslehrgangs zu definieren. Üblicherweise wird vor dem Hintergrund fachspezifischer Erfordernisse eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung festgelegt.

#### (4) Diplom und Abschlussbezeichnung:

Absolvent\*innen von DAS-Programmen wird vom studienrechtlichen Organ ein Leistungsnachweis über die erworbenen Kompetenzen ausgestellt. Er trägt die Bezeichnung „Diplom“ (bzw. „Diploma“) und beinhaltet die folgenden Informationen:

- Bezeichnung des Programms
- Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten
- Gesamtbeurteilung
- Beschreibung der Lernergebnisse
- Abschlussbezeichnung: „DAS in...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Programms charakterisierenden Zusatz

#### (5) Abschlussarbeit:

Im Curriculum kann allenfalls die Erstellung einer schriftlichen Abschluss- oder Projektarbeit vorgesehen werden.

## § 3 Universitätslehrgänge als gemeinsam eingerichtete Studien

- (1) Universitätslehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme (§ 54d UG) oder als gemeinsam eingerichtete Studien (§ 54e UG) angeboten werden (§ 56 Abs. 3 UG).
- (2) Bei gemeinsam eingerichteten Studien haben die beteiligten Bildungseinrichtungen ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen, in welchem die Zuordnung der Fächer zu der jeweiligen Bildungseinrichtung ersichtlich ist (§ 54e Abs. 2 UG).
- (3) Bei gemeinsam eingerichteten Studien haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung sowie die Arbeits- und die Ressourcenaufteilung zu schließen (§ 54e Abs. 1 UG). In den von den Rektoraten der beteiligten Universitäten zu erlassenden Verordnungen sind Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festzulegen (§ 54e Abs. 3 UG).
- (4) Die Zulassung zu einem gemeinsam eingerichteten Studium darf nur an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen nach Wahl der oder des Studierenden erfolgen. Die Rektorate der beteiligten Universitäten können durch gleichlautende Verordnungen jene Bildungseinrichtung

bestimmen, welche die Zulassung durchzuführen hat (Stammuniversität). Mit der Zulassung wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger aller am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungsinstitutionen (§ 54e Abs. 4 UG). Die zulassende Bildungsinstitution hat die Fortsetzungsmeldungen durchzuführen, die das Studium betreffenden Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie die abschließenden Zeugnisse auszustellen und den vorgesehenen akademischen Grad oder die vorgesehene akademische Bezeichnung zu verleihen sowie den Anhang zum Diplom (diploma supplement) auszustellen (§ 54e Abs. 5 UG).

## § 4 Kooperationen mit nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden. Abweichend davon ist für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich. In diesem Fall sind Verträge insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und die Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind ohne Personenbezug sowie ohne Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen (§ 56 Abs. 4 UG).
- (2) Die Kooperationsverträge werden universitätsseitig durch den\*die Vizerektor\*in für Lehre unterzeichnet.

## § 5 Wissenschaftliche Lehrgangsleitung

- (1) Für jeden Universitätslehrgang ist ein\*e Universitätsprofessor\*in der TU Graz oder eine andere an der TU Graz tätige Person mit Lehrbefugnis des jeweiligen Fachbereichs mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung zu beauftragen. Die Beauftragung wird durch den\*die Vizerektor\*in für Lehre durchgeführt und ist bis auf Widerruf gültig.
- (2) Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung trägt die inhaltliche und finanzielle Hauptverantwortung für den Universitätslehrgang. Nach Maßgabe des organisatorischen Bedarfs ernennt der\*die Vizerektor\*in für Lehre auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung weitere Mitarbeiter\*innen in fachliche und administrative Leitungsfunktionen. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung. Die Aufgabenbereiche werden im Beauftragungsschreiben durch den\*die Vizerektor\*in für Lehre näher definiert.

## § 6 Lehrende

- (1) Die Lehrenden eines Universitätslehrgangs werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß ihrer fachlichen Eignung ausgewählt. Lehrende müssen jedenfalls über ein abgeschlossenes Master- bzw. Diplomstudium oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Universitätslehrgänge zeichnen sich durch Praxisbezug aus. Neben Wissenschaftler\*innen und sind daher auch Praktiker\*innen als Lehrende heranzuziehen. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zu achten. Werden Lehrende der TU Graz für Lehrveranstaltungen im Rahmen von Universitätslehrgängen eingesetzt, ist zu beachten, dass diese nicht im Rahmen der bestehenden Lehrverpflichtung stattfinden und die Lehre der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird.

## § 7 Qualitätssicherung

- (1) Im Curriculum des jeweiligen Universitätslehrgangs muss ein Konzept zur Qualitätssicherung definiert werden (siehe *Mustercurriculum für Universitätslehrgänge*).
- (2) Die Verantwortung für die Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen liegt bei der wissenschaftlichen Lehrgangsteilung. Gegebenenfalls trifft sie die Entscheidung über notwendige Korrekturmaßnahmen.
- (3) Studienrechtliche Rahmenbedingungen sind dem *Mustercurriculum für Universitätslehrgänge* sowie dem *Satzungsteil Studienrecht* der TU Graz zu entnehmen.
- (4) In Bezug auf die Masterarbeiten wird Folgendes definiert:
  - a) Bei Universitätslehrgängen mit einem Gesamtumfang von 75 und 90 ECTS-Anrechnungspunkten ist eine Masterarbeit im Umfang von mindestens 20 ECTS-Anrechnungspunkten im Curriculum festzulegen. Bei Universitätslehrgängen mit einem Gesamtumfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten hat der Umfang der Masterarbeit 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.
  - b) Die Betreuung, Verfassung und Beurteilung von Masterarbeiten erfolgt nach den Bestimmungen des *Satzungsteils Studienrecht* der TU Graz. Das Thema der Masterarbeit und die Betreuerin bzw. der Betreuer werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsteilung genehmigt.
  - c) Die Masterarbeit ist gem. § 86 Abs. 1 UG durch Übergabe an die Universitätsbibliothek zu veröffentlichen. Gemäß § 29 Abs. 5 *Satzungsteil Studienrecht* der TU Graz hat diese Übergabe an der TU Graz in elektronischer Form (PDF-Format) zu erfolgen. Bei gemeinsam eingerichteten Universitätslehrgängen wird die Masterarbeit an die Bibliothek der Stammuniversität übergeben. Über einen allfälligen Antrag auf Ausschluss der Benutzung gem. § 86 Abs. 4 UG (Sperrantrag) entscheidet der\*die Vizerektor\*in für Lehre.
- (5) Nähere Bestimmungen über Abschluss- und Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der TU Graz in Kraft.
- (2) Universitätslehrgänge mit Abschluss eines akademischen Grades, die vor dem 30. September 2023 eingerichtet wurden, unterliegen weiterhin der Rechtslage des Universitätsgesetzes 2002 vor dem 01.10.2021 (BGBI. I Nr. 129/2017). Studierende die zu diesen Universitätslehrgängen (nach alter Rechtslage) bis zum 30.09.2023 zugelassen wurden, haben gemäß § 143 Abs. 88 UG idF BGBI. I Nr. 177/2021 das Recht, diese Universitätslehrgänge ab dem 01.10.2023 in der dreifachen Studiendauer abzuschließen, die im Curriculum des betreffenden Universitätslehrgangs festgelegt ist, oder, falls eine solche vorgesehen ist, in der im Curriculum vorgesehenen Höchstdauer. Für diese Studierenden sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 01.10.2021 (BGBI. I Nr. 129/2017) weiterhin anzuwenden.

Der Rektor:

Bischof